



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1991

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	1. 11. 1991	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	404
20320	28. 10. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG	404
20320	28. 10. 1991	Achte Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	404
20340	29. 10. 1991	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	405
77	19. 10. 1991	Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)	405

2030

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 1. November 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2202), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1990 (GV. NW. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3
Versetzung, Abordnung, Umsetzung,
Zuweisung gemäß § 123 a BRRG“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorschriften die Regierungspräsidenten sowie die Leiter der Landesoberbehörden, der Direktion der Bereitschaftspolizei und der Zentralen Polizeitechnischen Dienste; das gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.“

3. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Umsetzung von Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Besetzung von Abteilungsleiterstellen infolge einer wesentlichen Veränderung im Aufbau einer Kreispolizeibehörde steht, wird von mir verfügt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. November 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1991 S. 404.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Wegstreckenentschädigung
nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRG**

Vom 28. Oktober 1991

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„Liegen triftige Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeuges vor, so beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 18 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm | 22 Pfennig, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm | 26 Pfennig, |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm | 34 Pfennig.“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 1991 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1991 S. 404.

20320

**Achte Verordnung
zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

Vom 28. Oktober 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1988 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt bei Fahrleistungen
bis 100 km 34 Pfennig je Kilometer,
für jeden weiteren Kilometer
bei Fahrleistungen
von 101 km bis 1000 km 28 Pfennig je Kilometer,
von 1001 km bis 2000 km 23 Pfennig je Kilometer,
von 2001 km und mehr km 21 Pfennig je Kilometer.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung beträgt je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 18 Pfennig; |
| daneben werden vom Beginn des Monats an, in dem das Fahrzeug mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung erlischt, zur Abgeltung der Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung monatlich 22 Deutsche Mark gewährt; | |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm | 29 Pfennig, |

3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum
- a) von mehr als 350 ccm bis 600 ccm
 - aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10000 km 37 Pfennig,
 - bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 23 Pfennig,
 - b) von mehr als 600 ccm
 - aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10000 km 45 Pfennig,
 - bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 31 Pfennig.“
3. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kilometervergütung beträgt je Kilometer
- a) für Kraftwagen mit einem Hubraum

bis 1000 ccm	21 Pfennig,
von mehr als 1000 ccm bis 1300 ccm	23 Pfennig,
von mehr als 1300 ccm bis 1700 ccm	24 Pfennig,
von mehr als 1700 ccm	25 Pfennig,
 - b) für Krafträder mit einem Hubraum

bis 100 ccm	13 Pfennig,
von mehr als 100 ccm bis 250 ccm	14 Pfennig,
von mehr als 250 ccm bis 350 ccm	15 Pfennig,
von mehr als 350 ccm	16 Pfennig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 1991 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1991 S. 404.

20340

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

Vom 29. Oktober 1991

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 9. Juli 1987 (GV. NW. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Agrarordnung“ ein Komma und folgende Worte angefügt:
„den Leiter des Landesamts für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd,
den Präsidenten der Landesanstalt für Ökologie,
Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
den Präsidenten der Landesanstalt für Immissions-
schutz,
den Präsidenten des Landesamts für Wasser und Ab-
fall.“
3. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1991

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1991 S. 405.

77

**Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung über die Genehmigungspflicht für die
Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen
in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)**

Vom 19. Oktober 1991

Aufgrund des § 59 Abs. 1 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen vom 25. September 1989 (GV. NW. S. 564) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 zu § 1 VGS wird Nummer 10 wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c werden hinter dem Wort „Behälterreinigung“ ein Komma und das Wort „Desinfektion“ angefügt,
2. Buchstabe h wird wie folgt gefaßt:
„h) Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen und Viren und andere biotechnische Verfahren“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1991

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1991 S. 405.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359